



Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

b) 1716 Juli 26 Bisheriger Accise- und Weggeld-Tarif der Stadt Unna.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

worden, deshalb die Stadt an das hohe Tribunal nach Berlin appelliren müssen²²¹ . . .

b) Anlage B zum vorhergehenden Protokoll.

Accise- und Wegegeld-Tarif der Stadt Unna.

Bisherige Accisen- und Wege Geld hat die Stadt Unna nach folgender Gestalt einzuheben.

Von jedem Scheffel Korn geben sowohl Bürger und Einwohner als Frembde	1 ft.
Ein Malter Malz ein Bürger	7 ft.
ein Außländischer wie von andern Korn	4 ft.
Von einem ganzen Gebraußel Biers in 18 oder 20 Scheffel Malz bestehend	28 ft.
Wegen Neben-Accise von einem Gebraußel Biers giebt ein Bürger zu obigen 28 ft. noch	6 ft.
Von einer Tonnen Keuts, so in der Stadt Hamm gebreuet und hier verzapffet wird	30 ft.
NB. Der Keut, so nicht in die Stadt Hamm gebreuen worden und hier verzapffet wird, fällt als confiscirt an die Stadt und dem zeit. Accis-Meister.	
Von einem Faß Biers von drey Tonnen, so ausgeführt wird	11 ft. 3 s
Von einem halben Faß und halben Tonnen nach advenant.	
Von einem an die Amtswirthe außgehenden Faß Bier à 3 Tonnen	5 ft.
Von halben Faß oder halben Tonnen nach advenant.	
NB. vor welche letztere Accise der Accise Pächter die stipulirte 117 R. 45 ft. an die Renthey zu Hoerde jährlich zahlet.	
Sonst ist wegen des Mulffterzeichens auff der Windmühlen vor 1 Scheffel gegeben worden	1 s
Solches aber ist a° 1708, umb die Einwohner nicht nach frembden Mühlen zu jagen, aufgehoben worden.	
Von einem Fuder Korns, so außer der Stadt Feldtmark und nicht in die Stadt gebracht wird	7 ft.
Von einem Ohm Wein	4 Th.
Von einem Ohm Brandtweine oder gebrandt Kornwaßer	4 Th.
Von einer Kannen Fusel	2 ft.

²²¹ In einem Memorial der Stadt Unna, das Anfang August 1673 in Berlin eingereicht wurde, heißt es: 5.) „Es competiere der Stadt Unna gleich andern märkischen Städten, deren attestata sie beygelegt, das ius detractionis, und zwar der zehnde Pfenning von der Ausziehenden Gütern und denen Erbschafften, so an Auswertige verfallen, welches ius sie auch alzeit observiret, weshalb sie umb gnädigste manutenez des iuris decimandi seu detractionis unterthst. suppliciren.“ Die Stadt wurde hierauf durch Reskript d. d. Kölln 1673 August 11./21. beschieden, daß die Klevische Regierung mit der näheren Untersuchung beauftragt sei, was durch ein Reskript vom nächsten Tage geschah. Weitere Nachrichten über den Fortgang der Angelegenheit fehlen (Geh. St. U. Berlin: Rep. 34. 241b).

Von einem Ohm Wein oder Brandtwein, so in die Stadt gebracht und abgeladen, nachgehends aber wieder nach andern Ohrtern aufgefahren wird, an Bodengeld:

der Bürger	30 ft.
ein Frembder oder Ausländer	45 ft.

und so nach advenant das Faß Weins oder Brandtweins mehr oder weniger.

Wegegeld ist von einem ledigen Wagen oder Karren 1 ft.

Bürger oder Frembde geben von einem durch- oder umgehenden Wagen mit Eisen oder Drath, Wollen, Krahm-Wahr als Butter, Käse, Hering, Stockfisch, Theer, Thrahn oder sonsten, wie es auch seyn und fallen möchte, beladen zu Wegegeld 15 ft.

Von dergleichen Wagen aber mit Holz, Steinkohlen, Pflachtorn und andern der gleichen leichten Waaren wird gegeben 7 ft. 6 \mathcal{J}

Von einem Wagen mit Mauersteinen beladen nur 3 ft.

Von 1 Wagen mit Stroh 5 ft.

Von 1 Wagen drauff Haußgerath und Flachs, aber nicht vollkommen beladen ist 3 ft. 9 \mathcal{J}

1 beladene dreyspännige Karrich zu Weggeld 9 ft.

1 zweyspännige Karrich 8 ft. 6 \mathcal{J}

1 einspännige 4 ft. 6 \mathcal{J}

1 Eselkarrich so beladen 1 ft.

1 Pferd, so in der Stadt gekaufft wird 15 ft.

1 Koppelpferd, so durch oder umbgetrieben wird 1 ft. 6 \mathcal{J}

1 Ochse oder Ruhe, so hier binnen verkaufft wird 5 ft.

1 Ochse oder Kuh, so umb oder durch die Stadt getrieben wird 1 ft.

1 Schmalrind, so in der Stadt gekaufft 3 ft.

1 feist Schwein 3 ft.

1 Faselchwein 2 ft.

1 Schmalrind, Feist- oder Magerschwein, so durch oder umb die Stadt getrieben wird 1 ft.

1 Hammel, Schaff oder Lamm, so in der Stadt gekaufft wird 1 ft.

das aber durch oder umb getrieben wird 3 \mathcal{J}

1 Stück Leinentuch von 10 Ellen, so in der Stadt gekaufft wird, giebt hinführo der Käuffer 3 ft.

1 Stück Heyen-Tuch von 10 Ellen 1 ft. 6 \mathcal{J}

Vom Wegegeld sind frey:

derer Churfürsten, Grafen, Kriegs-Generalen und andere Officirer, Geist. wie auch zeit. \mathcal{H} . Dröste Güthere, so viel deren von alters frey gewesen, werden hinführo frey passiret, jedoch nicht weiters, alß viel deren zu ihrer Hoffhaltung nöhtig.

Denen Ritterbürtigen der Graffschafft Marck ihr Pflachtorn und, waß sie zu ihrer Hoffhaltung brauchen, Bier und andere Sachen, so nahmens der Stadt dem \mathcal{H} . Drosten oder andern Herrn verehret wird, passiret frey.

Karren, drauf nichts den Menschen geführet worden, passiren frey. Studentengüter gleichfals.

Dieses Kirspels angehörige Haußleute sind des Wagenzeichens frey. Der Stadt Camen ihre Steinfuhren zur Ausbesserung der gemeinen Wege passiren frey.

Diejenigen, welche der Stadt oder Bürgern Steine, Kalk oder andere Sachen bittsweise führen, passiren frey.

Leinsahmen, Flachs, Stroh, so ausgetragen und nicht ausgeführet wird, passiren frey.

133. — 1718.

Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in der Stadt Unna.

Über die allgemeine Vorgeschichte und die Akten dazu vgl. o. die Vorbemerkung zu nr. 132. Die nachstehend abgedruckten besonderen Stücke über Unna in den Akten des G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark. Tit. 104 nr. 2.

Vorbemerkung: Nach Einführung der Accise (s. o. nr. 132) begann die Kommission mit der Untersuchung des rathäuslichen und Kreditwesens in den einzelnen Städten der Grafschaft Mark. Am 8. Juni 1718 schrieb Durham an Grumbkow nach Königsberg, daß er sich nun an die Untersuchung in Unna gemacht habe. Am 20. August 1718 erstattete die Kommission ihren Bericht (a), dem u. a. das „unvorgreifliche Projekt“ einer Interims-Instruktion für den Stadt-Magistrat beigegeben war, die darnach unverändert unter dem 14. November ausgefertigt wurde (c); auf die übrigen Punkte des Berichts erfolgte Bescheid durch Reskript v. 14. Nov. (b). Da Durham nunmehr nach Ravensberg abgehen sollte, wurde die weitere Regelung des Städtewesens den beiden Steuerräten Moxfeldt und v. Martitz übertragen; doch sollte Durham die Oberleitung behalten. Die besondere Untersuchung des Schuldenwesens übernahm der ehemalige zweite Syndikus der märkischen Städte Heinrich Anton Hüsemann als Kommissariatsfiskal. In Unna selbst wurde die Neueinrichtung in der Hauptsache durch die neuernannten beiden Bürgermeister Rat Zahn aus Brockhausen und dessen Vetter zum Broich besorgt, gegen die sich die bisher in der Stadt herrschenden Kreise, anscheinend vergeblich, in mehreren Eingaben wandten.

a. — Unna 1718 August 20.

„. . . Relation der Rathhäußlichen Commission in der Graffschafft Marck betreffend das untersuchte Rathhäußliche Wesen in der Stadt Unna und die Formirung des Competentz-Etats daselbst.

[1] Nach Maßgebung Euer Königl. Majestät allergnädigsten Rescripti vom 18. Junii c.²²² haben wir das rathhäußliche Wesen alhier zu Unna eingerichtet und desendes anfänglich das Stadt-Renthey-Register de anno 1715, abschriftlich sub A. hiebey kommend, mit einer alten Stadts-Renthey-Rechnung eingesehen und alle Pöste von Einahme und Außgabe examiniret, da sich dann sofort Anfangs gezeiget, daß die Rechnungen durchgehends von allen Jahren mit keinen richtigen Titulis versehen, sondern alle Pöste, vornemlich bey der Außgabe unter einem Titul von gemeiner Außgabe, durcheinander geworffen seyn, wannenhero wir, umb vors Künfftige unter weg- und nicht-wegfallende

²²² In den Akten Gen. Dir. Mark Tit. 175 nr. 1.